

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

31. Jahrgang

Magdeburg, den 20. September 2021

Nummer 32

## INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

|  |   |
|--|---|
| I.   |   |
| <b>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</b>   | Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen im Handwerk (Richtlinien Meistergründungsprämie) (neu: 707) 542  |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b><br><br>Vfg. 23. 8. 2021, Allgemeinverfügung über die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt ..... 541 (neu: 7137) | RdErl. 1. 7. 2021, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Maßnahmen und Einzelprojekten zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründern (ego.-KONZEPT) (neu: 707) 547 |
| <b>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</b>  | <b>H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie</b><br><br>Bek. 9. 8. 2021, Satzung des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt ..... 552   |
| <b>D. Ministerium der Finanzen</b>   | Bek. 10. 8. 2021, Vertretungsberechtigte des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt ..... 554   |
| <b>E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration</b>   | <b>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</b>   |
| <b>F. Ministerium für Bildung</b>  | VII.  |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</b><br><br>RdErl. 1. 7. 2021, Richtlinien über die Gewährung von  | <b>Neuerscheinungen</b> ..... 555   |

## I.

### **B. Ministerium für Inneres und Sport**

7137

#### **Allgemeinverfügung über die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt**

Vfg. des MI vom 23. 8. 2021 – 21-12251-48/1/27090/2021

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Erlaubnis**

Bei der Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung handelt es sich um ein Glücksspiel im Sinne des § 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. 10. 2020 (GVBl. LSA 2021 S. 160, 168). Tombolen sind Ausspielungen im Sinne dieser Allgemeinen Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 18 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wird gemäß § 16 des Glücksspielgesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 27. 9. 2012 (GVBl. LSA S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 4. 2021 (GVBl. LSA S. 160), allgemein erteilt, sofern bei der Veranstaltung

1. der Veranstalter als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse organisiert ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient und der seinen Sitz oder seine Wohnung in dem Gebiet hat, in dem die Ausspielung veranstaltet wird,
2. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,
3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 33 ein Drittel v. H. und eine Gewinnsumme von mindestens 25 v. H. der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 15 000 Euro nicht übersteigt,
5. der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und
6. der Reinertrag zur Verwendung im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen ist.

Bei der jeweiligen Veranstaltung sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Die Gewinne oder die für Gewinne zu verwendenden Beträge dürfen mit solchen anderer Ausspielungen nicht zum Zwecke einheitlicher Ermittlung und Ausreichung der Gewinne zusammengesetzt werden.
2. Die geplante Ausspielung ist vom Veranstalter der zuständigen Behörde spätestens fünf Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen.
3. Der Reinertrag ist ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
4. Mit der Veranstaltung der Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen.
5. Die Teilnahme Minderjähriger bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 4. 2021 (BGBl. I S. 742). Insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zugelassen.

#### Abschnitt 2 Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind

1. die kreisfreien Städte, die Einheitsgemeinden sowie die Verbandsgemeinden für die Veranstaltungen, die sich auf ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks beschränken,
2. die Landkreise für Veranstaltungen, die sich über den Bezirk einer Einheitsgemeinde oder einer Verbandsgemeinde hinaus erstrecken.

Die zuständigen Behörden sind auch für die Entgegennahme der Anzeige nach Abschnitt 1 Abs. 3 Nr. 2 zuständig. Sie nehmen für die allgemein erlaubten Ausspielungen die Überwachungsaufgaben nach § 17 Abs. 4 Satz 2 des Glücksspielgesetzes und § 9 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wahr.

Auf § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Glücksspielgesetzes wird verwiesen.

Die lotteriesteuerrechtliche Mitteilung über die aufgrund dieser Allgemeinen Erlaubnis angezeigten und veranstalteten Ausspielungen erfolgt von der zuständigen Behörde an das Finanzamt Magdeburg.

#### Abschnitt 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vfg. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Abschnitt 4 Übergangsvorschrift

Für Ausspielungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vfg. nach Abschnitt 1 Abs. 3 Nr. 2 angezeigt wurden, ist die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt (Vfg. des MI vom 17. 11. 2017, MBI. LSA S. 753, 2019 S. 255) weiter anzuwenden.

#### Abschnitt 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vfg. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2023 außer Kraft.

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

707

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen im Handwerk (Richtlinien Meistergründungsprämie)**

**RdErl. des MW vom 1. 7. 2021 – 23-32327/13-02**

#### **1. Zweck und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds